

Az.: 2 S 94/96



Abdruck

# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

## Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller
- Beschwerdegegner

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium  
für Soziales, Gesundheit und Familie  
Albertstr. 10, 01097 Dresden

- Antragsgegner
- Beschwerdeführer

wegen

Rücknahme der Ernennung zum Beamten auf Widerruf  
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Vizepräsidenten des Sächsischen Obergerichtes Reich, die Richterin am Verwaltungsgericht Auf der Straße und den Richter am Verwaltungsgericht Sonntag

am 29. Juli 1997

#### **beschlossen:**

Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluß des Verwaltungsgerichts Dresden vom 7. Dezember 1995 - 2 K 2721/95 - geändert.

Der Antrag des Antragstellers auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 25. September 1995 wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 6.789,00 DM festgesetzt.

#### **Gründe**

Die gemäß § 146 Abs. 1 VwGO a. F. (vgl. Art. 10 Abs. 2 6. VwGOÄndG) statthafte und auch im übrigen zulässige Beschwerde ist begründet. Das Verwaltungsgericht hat zu Unrecht die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die für sofort vollziehbar erklärte Verfügung des Antragsgegners vom 25.9.1995, mit der die unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfolgte Ernennung des Antragstellers zum Regierungsassistenten zurückgenommen worden ist, wiederhergestellt. Denn die streitgegenständliche Rücknahmeverfügung erweist sich nach summarischer Prüfung als offensichtlich rechtmäßig.

Der Antragsgegner ist mit der vorliegenden Vollziehungsanordnung den gesetzlichen Anforderungen, die die Formvorschrift des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO an die Begründung einer behördlichen Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsaktes stellt, gerecht geworden, da er ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Rücknahmeverfügung aufgezeigt und dadurch den Antragsteller in die Lage versetzt hat, durch Kenntnis der für die Vollziehungsanordnung maßgeblichen Gründe seine Rechte wahrzunehmen. So hat der Antragsgegner u. a. ausgeführt, daß die Rücknahme der Ernennung trotz des

Interesses des Antragstellers an der Fortführung des Dienstes sofort vollzogen werden müsse, um eine weitere, auf dem Mißtrauen der Bevölkerung gegenüber Mitarbeitern des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit der DDR (MfS) beruhende Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Verwaltung zu verhindern. Damit hat er im Hinblick auf den im Bescheid erhobenen Vorwurf, der Antragsteller habe durch die Verheimlichung seiner Tätigkeit als inoffizieller Mitarbeiter (IM) des MfS arglistig seine Ernennung zum Beamten herbeigeführt, deutlich gemacht, weshalb dieser mit sofortiger Wirkung aus dem Dienst entfernt werden müsse. Ob diese Begründung sachlich zutreffend und inhaltlich tragfähig ist, kann hierbei dahinstehen, weil das Gericht in einem Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO unabhängig von der behördlichen Begründung selbst zu prüfen und zu entscheiden hat, ob die im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten getroffene Vollziehungsanordnung gerechtfertigt ist oder nicht. Dabei hat es eigene Ermessenserwägungen anzustellen. Es hat also nicht nur originär über das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen der Vollziehungsanordnung zu befinden, sondern auch eine Ermessensentscheidung darüber zu treffen, ob aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls von der durch den Gesetzgeber normierten Regel, wonach Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen belastenden Verwaltungsakt aufschiebende Wirkung haben (§ 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO), abgewichen werden soll (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 13.2.1995 - 2 S 461/94 -).

Ist die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes - wie hier - im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet worden, ist eine solche Abweichung regelmäßig dann gerechtfertigt, wenn sich bereits im Verfahren auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung erkennen läßt, daß die gegen den Verwaltungsakt eingelegten Rechtsbehelfe keine Aussicht auf Erfolg haben (BVerwG, Beschl. v. 29.4.1974, DÖV 1974, 422). Denn an der alsbaldigen Vollziehung eines vom Betroffenen offensichtlich zu Unrecht angegriffenen Verwaltungsaktes besteht in der Regel ein besonderes öffentliches Interesse. Ein solcher Fall liegt hier vor. Das ergibt sich aus folgendem:

Nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 2. Alternat. SächsBG ist eine Ernennung zurückzunehmen, wenn sie durch arglistige Täuschung herbeigeführt wurde. Davon ist auszugehen, wenn der Ernante durch Angaben, deren Unrichtigkeit ihm bewußt war oder deren Unrichtigkeit er für möglich hielt, jedoch in Kauf nahm, oder durch Verschweigen wahrer Tatsachen bei einem an der Er-

nennung beteiligten Bediensteten der Ernennungsbehörde einen Irrtum in dem Bewußtsein hervorrief, diesen durch Täuschung zu einer günstigen EntschlieÙung zu bestimmen. Unrichtige Angaben sind danach stets eine Täuschung, egal, ob die Ernennungsbehörde hiernach gefragt hat oder nicht. Das Verschweigen von Tatsachen ist eine Täuschung, wenn die Ernennungsbehörde nach diesen Tatsachen gefragt hat oder der Ernante auch ohne Befragung weiß oder billigend in Kauf nimmt, daß die verschwiegenen Tatsachen für ihre Entscheidung erheblich sind oder sein können (BVerwG, Urt. v. 24.10.1996, ZBR 1997, 97 m. w. N.; SächsOVG, Urt. v. 18.10.1995 - 2 S 499/94 -). Liegen diese Voraussetzungen vor, muß die Ernennung zurückgenommen werden (obligatorische Rücknahme). Eine andere Rechtsfolge sieht das Gesetz nicht vor.

Unter Berücksichtigung dieser an die Rechtsprechung und Rechtslehre zu § 123 BGB angelehnten Grundsätze (vgl. BVerwG, Urt. v. 8.11.1961, BVerwGE 13, 156, 158) dürfte der Antragsteller durch die Verneinung der Frage 1.1 der in Vorbereitung seiner Ernennung abgegebenen Erklärung vom 13.8.1991 nach einer offiziellen oder inoffiziellen, hauptamtlichen oder sonstigen Arbeit für das MfS den an seiner Ernennung beteiligten Bediensteten des Antragsgegners arglistig getäuscht und bei ihm einen Irrtum über die Tatsache und den Umfang seiner inoffiziellen Tätigkeit für das MfS im Zeitraum von 1979 bis 1981 hervorgerufen haben.

Dabei hat der Antragsgegner zunächst in rechtlich nicht zu beanstandender Weise angenommen, daß der Antragsteller tatsächlich für das MfS tätig geworden ist. Vor allem war es nicht willkürlich, sondern sachbezogen und vertretbar, diesen Schluß in Auswertung der vom Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU) in Ablichtung vorgelegten Unterlagen des MfS zu ziehen. Diese Schriftstücke sind zwar keine öffentlichen Urkunden im Sinne von § 418 ZPO (vgl. BAG, Urt. v. 23.9.1993, DtZ 1994, 190; VG Meiningen, Beschl. v. 15.9.1994, LKV 1995, 298; VG Greifswald, Beschl. v. 14.2.1995, DtZ 1995, 455). Als authentische Unterlagen sind sie jedoch nicht von vornherein unglaubhaft (vgl. BVerwG, Beschl. v. 12.6.1996, Buchholz 402.8 § 5 SÜG Nr. 2) und daher der freien Beweiswürdigung zugänglich.

Danach hat der anfangs als IM-Kandidat geführte Antragsteller, der später eine undatierte Verpflichtungserklärung abgegeben hat, in dem o. g. Zeitraum als IM für das MfS gearbeitet.

So war er den vom BStU vorgelegten eigenen Berichten und den Treffberichten seiner Führungsoffiziere zufolge während der Ableistung seines Grundwehrdienstes bei den Grenztruppen der DDR im Rahmen der Personenaufklärung („Wer ist wer?“) tätig, indem er insbesondere über das dienstliche Verhalten (Einsatzbereitschaft, Befehlsausführung), die persönlichen Verhältnisse (partnerschaftliche Beziehungen, „Westverwandschaft“) sowie die Absichten und Pläne seiner Kameraden für die Zeit nach dem Wehrdienst Auskunft gegeben hat. Darüber hinaus läßt sich den besagten Unterlagen des MfS entnehmen, daß sich der Antragsteller bei seiner Berichterstattung bewußt war, dem MfS zuzuarbeiten. Dies ergibt sich nicht nur aus der bereits genannten undatierten Erklärung, mit der er seine Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem MfS bekundet hat, sondern auch aus dem Treffbericht vom 23.7.1979. Ausweislich dessen wurde der Antragsteller am 21.7.1979 anläßlich seiner ersten Einschätzungen von Kameraden nochmals zu Fragen der Personenaufklärung und der Aufgabenerfüllung für das MfS instruiert. Das heißt, spätestens ab diesem Zeitpunkt war er darüber informiert, für wen seine Berichte bestimmt waren.

Ob er damals auch gewußt hat, welche Auswirkungen seine Auskünfte für die ausgespähten Personen hatten oder hätten haben können, ist dabei unerheblich, da diese Kenntnis nicht Voraussetzung für eine bewußte und finale Mitarbeit, also eine Tätigkeit für das MfS (vgl. BAG, Urteil v. 11.6.1992, BAGE 70, 323), ist. Ebensowenig kommt es in diesem Zusammenhang darauf an, ob der Antragsteller für seine MfS-Tätigkeit Auszeichnungen, Prämien oder sonstige Zuwendungen erhalten hat. Das Unterbleiben derartiger Dankesbekundungen mag zwar ebenso wie der Umstand, daß die Ergebnisse seiner inoffiziellen Tätigkeit, teils wegen des allgemeinen Charakters der Informationen, teils wegen des unzureichenden Kontaktes des Antragstellers zu seinen Kameraden, aus Sicht des MfS nicht befriedigend gewesen sind und die Einstellung zur Zusammenarbeit mit dem MfS nicht dessen Vorstellungen entsprochen hat, bei der in einem Entlassungsverfahren nach dem Einigungsvertrag Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 3 Buchst. d i. V. m. Nr. 1 Abs. 5 Nr. 2 bzw. in einem Verfahren nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 6 Abs. 2 und 3 SächsBG vorzunehmenden Einzelfallprüfung, ob die Beschäftigung eines früheren Mitarbeiters des MfS unzumutbar bzw. im Sinne des Art. 119 Satz 2 Nr. 2 SächsVerf untragbar erscheint (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 23.8.1994 - 2 S 243/94 -), Berücksichtigung finden, jedoch nicht in einem auf § 15 Abs. 1 Nr. 1 2. Alternat. SächsBG gestützten Verfahren (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 28.6.1994 - 2 S 130/94 -). In diesem Verfahren geht es insbesondere um die Wiederherstellung der Entschlie-

bungsfreiheit der Ernennungsbehörde und um die Reinhaltung des öffentlichen Dienstes von Personen, die durch unlauteres Verhalten diese Entschließungsfreiheit eingeschränkt haben (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.9.1963, BVerwGE 16, 340, 342). Die Freiheit der Ernennungsbehörde, pflichtgemäß darüber zu befinden, ob der Antragsteller als Beamter in den öffentlichen Dienst übernommen werden sollte, ist jedoch bereits dadurch erheblich beeinträchtigt worden, daß der Antragsteller seine inoffizielle Tätigkeit für das MfS verschwiegen hat (s. u.), so daß es nicht wesentlich sein kann, wie diese Tätigkeit im einzelnen zu bewerten oder wie es zur Anwerbung der betreffenden Person durch das MfS gekommen ist (vgl. auch SächsOVG, Beschl. v. 28.6.1994 - 2 S 130/94 -). Demzufolge ist es auch ohne Belang, ob sich der Antragsteller für die Zusammenarbeit mit dem MfS bereit erklärt hat, um seinen damals im Polizeidienst stehenden Vater vor Nachteilen zu bewahren. Im übrigen vermag der Senat dieser Behauptung des Antragstellers keinen Glauben zu schenken. Zum einen gibt es hierfür in den vom BStU übersandten Unterlagen, vor allem in dem Bericht über die durchgeführte Werbung und Verpflichtung des Antragstellers keine Hinweise. Zum anderen hat dieser ausweislich des behördeninternen Schreibens des MfS vom 30.1.1981 nach Ableistung seines Wehrdienstes sein Desinteresse an einer weiteren Zusammenarbeit mit dem Staatssicherheitsdienst bekundet, und dabei offenbar keine gegen ihn oder ihm nahestehende Person gerichtete Repressalien befürchtet.

Soweit der Antragsteller einwendet, daß niemand verpflichtet sei, seinem Arbeitgeber alle ihn betreffenden negativen Umstände zu offenbaren, zieht er die Berechtigung des Antragsgegners zur Frage nach einer Zusammenarbeit mit dem MfS in Zweifel. Diese Zweifel sind indes unbegründet. Die in Rede stehende Frage war auch vor Inkrafttreten der Verfassung des Freistaates Sachsen und des Sächsischen Beamtengesetzes (vgl. zur Rechtslage danach auch SächsOVG, Urt. v. 30.10.1996, LKV 1997, 254) zulässig und mußte wahrheitsgemäß beantwortet werden. Dies folgt unmittelbar aus Art. 12 Abs. 1 i. V. m. Art. 33 Abs. 2 GG. Art. 12 Abs. 1 GG schützt unter anderem die freie Wahl des Arbeitsplatzes. Er umfaßt die Entscheidung für eine konkrete Beschäftigung in dem gewählten Beruf und entfaltet seinen Schutz gegen alle staatlichen Maßnahmen, die diese Wahlfreiheit beschränken (vgl. BVerfGE, Urt. v. 24.4.1991, BVerfGE 84, 133, 146). Soweit es um Beschäftigungsverhältnisse im öffentlichen Dienst geht, trifft Art. 33 Abs. 2 GG eine ergänzende Regelung. Danach ist die Einstellung von Bewerbern für ein öffentliches Amt an besondere Eignungsvoraussetzungen geknüpft.

Geeignet im Sinne von Art. 33 Abs. 2 GG ist nur, wer dem angestrebten Amt in körperlicher, psychischer und charakterlicher Hinsicht gewachsen ist. Dazu gehören auch die Fähigkeit und der Wille, seine dienstlichen Aufgaben nach den Grundsätzen der Verfassung wahrzunehmen, insbesondere die Freiheitsrechte der Bürger zu wahren und rechtsstaatliche Regeln einzuhalten (vgl. BVerfG, Urt. v. 21.2.1995, BVerfGE 92, 140, 151). Daran bestehen berechtigte Zweifel, wenn der Bewerber für das MfS tätig war (vgl. BVerfG, Urt. v. 8.7.1997, 1 BvR 1934/93 -). Das MfS war ein zentraler Bestandteil des totalitären Machtapparates der DDR. Seine innerstaatliche Funktion bestand in der politischen Kontrolle und Unterdrückung der Bevölkerung. Es diente insbesondere dazu, politisch Andersdenkende oder Ausreisewillige zu überwachen, abzuschrecken und auszuschalten (vgl. BVerfG, Beschl. v. 21.5.1996, DVBl. 1996, 985 f.). Seine Tätigkeit zielte insoweit auf eine Verletzung derjenigen Rechte, die für eine Demokratie konstituierend und die von einem Beamten zu gewährleisten und zu verteidigen sind. Dieses Ziel konnte nur durch den Einsatz einer Vielzahl offizieller und inoffizieller Mitarbeiter erreicht werden.

Folglich durfte der Antragsgegner, nach einer Tätigkeit für das MfS fragen, und der Antragsteller war verpflichtet, diese Frage vollständig und richtig zu beantworten. Die Auskunftspflicht des Antragstellers war auch nicht durch sein im allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) wurzelndes Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingeschränkt. Denn dieses Recht muß angesichts dessen, daß es sich bei der demokratischen Zuverlässigkeit des öffentlichen Dienstes um ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut handelt, hinter dem Interesse an der wahrheitsgemäßen Beantwortung der gestellten Frage zurücktreten (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.10.1996, a. a. O., S. 98; BVerfG, Urt. v. 8.7.1997 - 1 BvR 2111/94 - 1 BvR 195/95 - 1 BvR 2189/95 -).

Allerdings ist dem Antragsteller insoweit beizupflichten, als er unter Hinweis auf die strafrechtlichen Verjährungsvorschriften einwendet, daß einem Bewerber eine frühere Tätigkeit für das MfS nicht zeitlich unbeschränkt entgegengehalten werden dürfe. Bei der am Maßstab des Art. 33 Abs. 2 GG ausgerichteten Eignungsprüfung darf nämlich auch der Zeitfaktor nicht unberücksichtigt bleiben. Wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 8.7.1997 (a. a. O.) zutreffend hervorgehoben hat, können sich persönliche Haltungen ebenso wie die Einstellung zur eigenen Vergangenheit im Laufe der Zeit ändern. Längere beanstandungsfreie Zeiträume können auf Bewährung, innere Distanz und Abkehr von früheren Einstellungen

und Taten hinweisen. Außerdem verliert sich die gesellschaftliche Ächtung von Fehlverhalten mit der Zeit. Dieser Erkenntnis hat auch der Bundesgesetzgeber nachträglich Rechnung getragen und mit § 19 Abs. 1 Satz 2 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20.12.1996 (BGBl. I S. 2026) angeordnet, daß nunmehr Mitteilungen über den Inhalt von Akten des MfS grundsätzlich unterbleiben, wenn keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst nach dem 31.12.1975 vorhanden sind. Zieht man dies in Betracht, dürften Fragen nach einer inoffiziellen Tätigkeit für das MfS, die vor diesem Stichtag beendet worden ist, regelmäßig nicht zulässig sein, mit der Folge, daß sie - wenn sie gleichwohl gestellt wurden - nicht wahrheitsgemäß beantwortet werden mußten (vgl. für den Fall eines vor dem Jahr 1970 abgeschlossenen Vorgangs BVerfG, Urt. v. 8.7.1997, a. a. O.). Ein solcher Fall liegt hier jedoch nicht vor. Der Antragsteller hat seine im Jahr 1979 aufgenommene inoffizielle Tätigkeit für das MfS erst im Jahr 1981 endgültig eingestellt. War er demnach zur inhaltlich vollständigen und richtigen Beantwortung der Frage verpflichtet, so mußte auch die Tatsache, daß er dieser Pflicht nicht nachgekommen ist, bei der Entscheidung über die Rücknahme der Ernennung Beachtung finden.

Keinen Bedenken begegnet weiter die Annahme des Antragsgegners, daß der Antragsteller bei dem Verschweigen seiner Tätigkeit für das MfS arglistig, das heißt vorsätzlich gehandelt. Dies setzt zunächst voraus, daß der Antragsteller in dem Zeitpunkt der Beantwortung der Frage, ob er inoffiziell für das MfS gearbeitet hat, gewußt hat, was unter einer inoffiziellen Tätigkeit für das MfS zu verstehen ist. Davon kann hier ohne weiteres ausgegangen werden, da dieser Begriff seinem Inhalt nach eindeutig besetzt ist und durch die nach der Wende begonnene öffentlichkeitswirksame Verbreitung der Struktur und Arbeitsweise des MfS jedermann bekannt gewesen sein dürfte. Zudem hat sich der Antragsteller zu keinem Zeitpunkt auf ein diesbezügliches Wissensdefizit berufen.

Darüber hinaus muß er - um eine arglistige Täuschung bejahen zu können - bei der Verneinung der Frage das Bewußtsein gehabt haben, durch das Verschweigen der Tatsache einer inoffiziellen Tätigkeit für das MfS in dem Antragsgegner einen Irrtum zu erregen, der für die Entscheidung des Getäuschten über die Ernennung ursächlich sein wird oder zumindest sein kann (vgl. zur arglistigen Willensbestimmung nach § 123 BGB BGH, Urt. v. 18.10.1952, BGHZ 7, 311, 313; Urt. v. 13.5. 1957, NJW 1957, 988). Auch diese subjektive Voraussetzung



dürfte erfüllt sein. Die Erklärung mit der Frage zur Tätigkeit für das MfS schloß u. a. mit dem Satz ab, daß der Unterzeichner um die Berechtigung des Antragsgegners wisse, die Ernennung zurückzunehmen, wenn die vorstehenden Angaben unvollständig oder unwahr seien. Diesen Passus hat der Antragsteller unterschrieben und damit seine Kenntnis von der Entscheidungsrelevanz der von ihm verschwiegenen Tätigkeit für das MfS bekundet.

Daran ändert auch das weder belegte noch unter Beweis gestellte Vorbringen des Antragstellers nichts, daß beim Ausfüllen des Erklärungsbogens von Seiten des Antragsgegners auf Eile gedrängt worden sei und datenschutzrechtlich bedenkliche Zustände geherrscht hätten. Selbst wenn dies der Fall gewesen sein sollte, wäre er nicht berechtigt gewesen, seine inoffizielle Tätigkeit für das MfS bis zur Ernennung zu verheimlichen. Vielmehr hätte es unter diesen Umständen zu seinen dienstlichen Obliegenheiten gehört, um eine das gewissenhafte Ausfüllen des Erklärungsbogens ermöglichende Bearbeitungszeit und um die Schaffung von dem Datenschutz Rechnung tragenden Bedingungen nachzusehen. Im übrigen stand es ihm frei, in der Folgezeit seine in der Erklärung gemachten Angaben zu ergänzen.

Der Antragsteller dürfte sich auch mit einer auf seiner Täuschungshandlung beruhenden Ernennungsentscheidung abgefunden haben, da er die Erklärung in Kenntnis ihrer Bedeutung und in Erwartung der damals anstehenden Ernennungsentscheidung abgegeben hat.

Das Verschweigen der MfS-Tätigkeit durch den Antragsteller war auch kausal für seine Ernennung. Davon ist auszugehen, wenn die Täuschung - wie hier - eine logische Bedingung für die Ernennung war, das heißt wenn die Ernennungsbehörde bei Kenntnis des wahren Sachverhalts von der Ernennung, jedenfalls zu diesem Zeitpunkt abgesehen hätte (vgl. BVerwG, Ur. v. 12.6.1996, a. a. O.). Ohne die irrtümliche Annahme, daß der Antragsteller nicht für das MfS tätig gewesen sei, hätte ihn der Antragsgegner nicht unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Regierungsassistentenanwärter ernannt. Dies ergibt sich aus der vom Antragsteller ausgefüllten Erklärung. Dieses standardisierte und für den allgemeinen Verwaltungsgebrauch vorgesehene Formblatt läßt erkennen, daß bei Dienst-, Arbeits- oder sonstigen Verhältnissen zu Nachrichtendiensten der ehemaligen DDR und Kontakten zu diesen, die - wie im vorliegenden Fall - über die dienstliche Verpflichtung hinausgingen, eine Fortführung oder Begründung eines Dienstverhältnisses mit dem Antragsgegner nicht vorgesehen war (vgl. SächsOVG, Ur. v. 18.10.1995, a. a. O.). Tatsachen aus der Verwaltungspraxis des Antragstellers, die diese Annahme widerlegen, sind - jedenfalls hinsichtlich des Geschäftsbe-

reichs des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie - weder vorgetragen noch ersichtlich.

Schließlich ist auch die Rücknahmefrist des § 15 Abs. 4 SächsBG eingehalten worden. Nach dieser Vorschrift muß die Rücknahme der Ernennung wegen arglistiger Täuschung innerhalb von zwölf Monaten erfolgen, nachdem die oberste Dienstbehörde, bei Landesbeamten die Stelle, die für die Ernennung zuständig wäre, von der Ernennung und dem Grund der Rücknahme Kenntnis erlangt hat. Der für die Feststellung einer Tätigkeit für das MfS maßgebliche Einzelfallbericht des BStU vom 5.7.1995 (vgl. SächsOVG, Urt. v. 18.10.1995, a. a. O.) ist am 18.7.1995 beim Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie eingegangen. Die Rücknahmeverfügung vom 25.9.1995 ist dem Antragsteller nach seinen Einlassungen am 28.9.1995 und damit innerhalb der Zwölf-Monats-Frist zugegangen.

Erweist sich die Rücknahme der Ernennung zum Regierungsassistentenanwärter nach alledem als offensichtlich rechtmäßig, so besteht ein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung dieses Verwaltungsaktes. Daran mangelt es nicht etwa deshalb, weil der Antragsteller nach seiner Einstellung (§ 10 Nr. 1 SächsBG) unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum Regierungsassistenten zur Anstellung ernannt worden ist. Daraus kann im Gegensatz zu der vom Verwaltungsgericht vertretenen Auffassung nicht der Schluß gezogen werden, daß das Ziel, das Dienstverhältnis zwischen dem Antragsgegner und dem Antragsteller zu beenden, nur durch Rücknahme dieser Ernennung erreicht werden könne. Vielmehr hat es hierfür genügt, die Ernennung des Antragstellers zum Beamten auf Widerruf zurückzunehmen.

Nach der in der Literatur einhellig vertretenen Auffassung, der sich der Senat anschließt, werden bei Rücknahme der das Beamtenverhältnis begründenden Ernennung (Einstellung) alle weiteren innerhalb dieses Beamtenverhältnisses erfolgten Ernennungen wirkungslos (vgl. Woydera/Summer/Zängl, SächsBG, § 15 Anm. 1 Buchst. f; Fürst, GKÖD I § 12 RdNr. 14; Plog/Wiedow/Beck/Lemhöfer, BBG, § 12 RdNr. 14). Innerer Grund hierfür ist, daß diese Ernennungen in ihrer Rechtswirkung ein bestehendes Beamtenverhältnis voraussetzen. Da eine Ernennung durch Rücknahme gemäß § 16 Abs. 1 SächsBG ex tunc (rückwirkend) beseitigt wird, die Rücknahme also die gleichen rechtlichen Folgen wie die Nichtigkeit der Ernennung

(§ 14 SächsBG) hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.9.1963 - BVerwGE 16, 343, 345), fehlt es an dieser Voraussetzung bei der Rücknahme der das Beamtenverhältnis begründenden Ernennung. In diesem Falle ist die Ernennung ebenso wie im Falle der Nichtigkeit als nicht vorgenommen zu betrachten, und der Ernannte wird in die Rechtsstellung zurückversetzt, in der er sich vor der das Beamtenverhältnis begründenden Ernennung befand.

Diese Grundsätze gelten auch, wenn ein bestehendes Beamtenverhältnis in ein solches anderer Art umgewandelt und die das Beamtenverhältnis begründende Ernennung zurückgenommen worden ist (vgl. Plog/Wiedow/Beck/Lemhöfer, ebenda). Denn durch die Umwandlung eines Beamtenverhältnisses nach § 10 Nr. 2 SächsBG werden die besonderen Rechtsbeziehungen zwischen dem Dienstherrn und dem Beamten, die den Inhalt des Beamtenverhältnisses bilden, nicht zum Entstehen gebracht, sondern lediglich durch Überleitung des bestehenden Beamtenverhältnis in ein solches anderer Art (§ 7 Abs. 1 und 2 SächsBG) geändert. Diese Änderungen werden gegenstandslos, wenn es infolge der Rücknahme kein zu änderndes Beamtenverhältnis gibt.

Wie das Verwaltungsgericht richtig erkannt hat, handelt es sich bei der Übernahme des Antragstellers von einem Beamtenverhältnis auf Widerruf in ein solches auf Probe um eine Umwandlung im Sinne von § 10 Nr. 2 SächsBG. Zwar endet für einen im Vorbereitungsdienst stehenden Beamten einer Laufbahn des mittleren Dienstes - wie den Antragsteller - ein Beamtenverhältnis auf Widerruf nach § 38 Abs. 3 SächsBG i. V. m. dem hier maßgeblichen § 12 Abs. 5 Satz 1 der Sächsischen Laufbahnverordnung (SächsLVO) vom 25.6.1993 (GVBl. S. 537) ohne rechtsgestaltenden Verwaltungsakt kraft Gesetzes mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird, so daß keine Umwandlung, sondern eine Einstellung, und damit die Begründung eines (neuen) Beamtenverhältnisses vorliegt, wenn der Betreffende danach zum Beamten auf Probe ernannt wird (vgl. Schnellenbach, Beamtenrecht in der Praxis, 3. Aufl., München 1994, S. 4 RdNr. 4). Ein solcher Fall ist hier jedoch nicht eingetreten. Nach summarischer Prüfung hat der Antragsgegner den Antragsteller vor Aushändigung des Prüfungszeugnisses am 2.11.1993 bereits durch Übergabe der Ernennungsurkunde vom 14.10.1993 am 28.10.1993 mit Wirkung vom 1.11.1993 zum Regierungsassistenten zur Anstellung ernannt und in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen. Das hat dazu geführt, daß der Antragsteller ohne Eintritt der in § 38 Abs. 3 SächsBG i. V. m. § 12 Abs. 5 Satz 1 SächsLVO geregelten Rechtsfolge und demzufolge ohne Unterbre-

chung des Beamtenstatus - und zwar durch Umwandlung des bestehenden Beamtenverhältnisses - vom Beamtenverhältnis auf Widerruf in das Beamtenverhältnis auf Probe übergetreten ist. Dem steht nicht entgegen, daß die Ernennungsurkunde vom 14.10.1993 die für die Begründung eines Beamtenverhältnisses erforderlichen Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ mit dem die Art desselben bestimmenden Zusatzes „auf Probe“ (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 SächsBG) beinhaltet. Dadurch hat der Antragsgegner nicht etwa zum Ausdruck gebracht, daß er mit der Ernennung des Antragstellers zum Beamten auf Probe - möglicherweise vorsorglich - ein neues Beamtenverhältnis begründen wollte. Vielmehr zeigt der Umstand, daß das Prüfungszeugnis am Tag nach Eintritt der inneren Wirksamkeit der Ernennung zum Beamten auf Probe (1.11.1993) übergeben worden ist, daß es dem Antragsgegner darum gegangen ist, das eine Beamtenverhältnis in das andere umzuwandeln. Hätte der Antragsgegner nämlich nur eine unmittelbare Aufeinanderfolge von zwei selbständigen Beamtenverhältnissen beabsichtigt, hätte er für die innere Wirksamkeit der Ernennung des Antragstellers zum Beamten auf Probe den Tag nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses gewählt. Daß dies offenbar nicht gewollt war, wird übrigens auch durch das Telefaxschreiben des Sächsischen Landesamtes für Familie und Soziales vom 6.12.1995 an das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie bestätigt, in dem es heißt, daß man sich bezüglich der Verfahrensweise bei der Übergabe der Prüfungszeugnisse über die Rechtsfolge im klaren gewesen sei.

Der Antrag des Antragstellers war deshalb unter Änderung der erstinstanzlichen Entscheidung abzulehnen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 25 Abs. 2 Satz 1, 14 Abs. 1 Satz 1 und § 13 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b i. V. m. § 20 Abs. 3 GKG. Im einzelnen errechnet sich der festgesetzte Streitwert folgendermaßen: 2.378,74 DM (volles Endgrundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 6) zuzüglich 100,57 DM (ruhegehaltsfähige Zulage) = 2.479,31 DM; davon 84 v. H. (Absenkung nach § 2 Abs. 1 2. BesÜV) = 2082,62 DM multipliziert mit 6,5 und davon die Hälfte (Eilverfahren) = 6.789,00 DM.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 25 Abs. 3 Satz 2 GKG).

gez.  
Reich

Auf der Straße

Sonntag

